

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

96. Stück, 16.10.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Okt. 1930.) 96. Stück.

Inhalt:

- Nr. 171. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Oktober 1930, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45, S. 561 f.).
- Nr. 172. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.
- Nr. 173. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Oktober 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Nr. 171.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Reisezeugnisse privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 (Gesetzblatt Bd. 45 S. 561 f.). Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

In der Bekanntmachung über die Reifeprüfung privater Lehranstalten vom 9. Februar 1928 erhält § 2 folgende Fassung:

„Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Oeffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die Durchführung des Artikel 147 Abs. 1 der Reichsverfassung den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.“

In § 3 erhält der Absatz d folgende Fassung:

„Die Reifeprüfung ist durch einen Beauftragten der staatlichen Unterrichtsverwaltung zu leiten. Dieser kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden.“

Oldenburg, den 8. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen

und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg, wird, wie folgt, geändert:

1. In § 14 Ziffer 1 wird als zweiter Satz hinzugefügt:

„Eine Wiederholung der Reifeprüfung kann in der Regel erst nach dem Ablauf eines Jahres erfolgen.“

2. In § 15 Ziffer 14 wird der zweite Satz gestrichen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

Nr. 173.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, geändert:

In § 16 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

„Zur Aufnahmeprüfung für die Oberprima werden Schüler im Herbst nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zugelassen.“

Oldenburg, den 13. Oktober 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Dr. Driver.

